

Satzung des Imkerverbandes Nassau e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen "Imkerverband Nassau e.V.". Das Verbandsgebiet umfasst die Landkreise Rhein-Lahn und Westerwald.
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister in Montabaur unter Nr. 6 VR 424 vom 22.02.1973 eingetragen und hat seinen Sitz in 57627 Marzhausen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- 2.1 Der Imkerverband Nassau e.V. ist der Zusammenschluss der Kreisimkerverbände (Kreisverbände) und der Imkerortsvereine (Ortsvereine) in dem in § 1 bezeichneten Verbandsgebiet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Verbandes ist
 - die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt,
 - Vertretung der Belange der Bienenhaltung gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit,
 - Beratung, Belehrung und Fortbildung der Imker/Imkerinnen über zeitgemäße Imkerei und Bienenhaltung,
 - Förderung der Zuchtmaßnahmen, des Wander- und Beobachtungswesens, Verbesserung der Bienenweide,
 - Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen und Auswertungen in der Bienenzucht und aller Bestrebungen zur leistungsmäßigen Verbesserung der Zucht und Gesunderhaltung der Bienen,
 - Mitwirkung im Umweltschutz, Naturschutz und in der Landschaftspflege.
- 2.3 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes sind möglich. Die Höhe der Auszahlungen darf nicht unangemessen hoch sein und ist in der Vertreterversammlung zu beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband verfolgt keinen politischen oder religiösen Zweck.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder können alle im Verbandsgebiet tätigen Kreisverbände und Ortsvereine werden. Mit der Aufnahme des Vereins werden die vorhandenen und künftigen Mitglieder der Imkervereine auch direkte Mitglieder des Imkerverbandes.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag für das Einzel-Mitglied ist bei dem Vorstand eines Ortsvereins zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme, die über die elektronische Mitgliederverwaltung zu erfassen ist.
Die Mitgliedschaft eines Kreisverbandes und Ortsvereins im Imkerverband Nassau e.V. ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen, der den Antrag der nächsten Vertreterversammlung vorzulegen hat und die über die Aufnahme entscheidet.

- 3.3 Beim Eintritt ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.4 Die Mitgliedschaft der Einzel-Mitglieder erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt; ein Anrecht an das Vereins- und Verbandsvermögen besteht nicht.
- 3.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es den Grundsätzen und Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss muss vom geschäftsführenden Vorstand und Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Vertreterversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Vergünstigungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, sich nach Maßgabe der Satzung an den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und Anträge zu stellen.
- 3.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse zu befolgen, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen und die Verbandsbeiträge im 1. Quartal eines jeden Jahres zu zahlen. Der zu erhebende Verbandsbeitrag des Imkerverbandes wird in Höhe und Fälligkeit auf der Vertreterversammlung festgesetzt. Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- 3.8 Die vorgenannten Abschnitte der Mitgliedschaft gelten sinngemäß auch für die Kreisverbände und Ortsvereine, insofern diese nicht über eine eigene Satzung verfügen, sowie für die Einzelmitglieder.

§ 4 Ehrungen

- 4.1 Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrungsordnung geregelt.

§ 5 Aufbau des Imkerverbandes Nassau e. V.

- 5.1 Ortsvereine 5.2 Kreisverbände 5.3 Imkerverband
- Kreisverbände und Ortsvereine sind Gliederungen des Imkerverbandes Nassau e.V. Für diese sowie für die Einzel-Mitglieder ist die Satzung des Imkerverbandes Nassau e.V. in der jeweils gültigen Fassung maßgebend und daher von ihnen, soweit einschlägig, sinngemäß anzuwenden. Sie können zur Erreichung besonderer Zwecke sich eine eigene Satzung geben, die aber nicht im Widerspruch zu der Satzung des Imkerverbandes stehen darf.

§ 6 Struktur der Ortsvereine, Kreisverbände und des Imkerverbandes

6.1 Imkerverband

Die Organe des Imkerverbandes sind:

der Vorstand,
die Vertreterversammlung.

- 6.11 Der Vorstand des Imkerverbandes besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beirat

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassierer/in
- der/die Obmann/Obfrau für Bienenzucht
- der/die Obmann/Obfrau für Bienengesundheit
- der/die Obmann/Obfrau für Honig
- der/die Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Beirat gehören an:

- die Kreisvorsitzenden
- die gewählten sonstigen Obleute

6.2 Kreisverbände

Der Kreisverband hat folgende Organe:

den Vorstand,
die Vertreterversammlung.

Das Verbandsgebiet der Kreisimkerverbände ist identisch mit den Kreisgrenzen der ehemaligen Landkreise:

- Oberwesterwald (jetzige Verbandsgemeinden Bad Marienberg, Hachenburg, Rennerod, Wallmerod, Westerbürg)
- Unterwesterwald (jetzige Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Ransbach-Baumbach, Selters, Würges)
- Rhein-Lahn-Kreis (Stadt Lahnstein sowie die Verbandsgemeinden Aar-Einrich, Bad Ems - Nassau, Loreley, Diez und Nastätten.

Die Bildung der Kreisverbände unterliegt der Zustimmung des Imkerverbandes. Die Kreisverbände werden vom Imkerverband aus Mitgliedsbeiträgen finanziell unterstützt.

6.21 Der Kreisvorstand besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem/der Schriftführer/in
- Dem/der Kassierer/in
- Dem/der Obmann/Obfrau für Bienenzucht
- dem Beirat (bestehend aus den Vorsitzenden der Ortsvereine).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Sinne dieser Satzung. Der/die Schriftführer/in ist für die Protokolle verantwortlich, die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Kreisverbandes.

6.22 Die Vertreterversammlung der Kreisverbände setzt sich zusammen wie die Vertreterversammlung des Imkerverbandes Nassau e.V.. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Der Vertreterversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des/der 1. Vorsitzenden,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,

- Entlastung des Vorstandes,
- Durchführung der Wahlen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 6.23 Ein Kreisverband kann durch die Kreisvertreterversammlung aufgelöst werden. Dazu sind $\frac{3}{4}$ aller Vertreterstimmen erforderlich. Geht der Kreisverband eine Fusion mit einem anderen Kreisverband ein, so geht das Vermögen an den neu gebildeten Kreisverband über. Andernfalls fällt das Vermögen dem Imkerverband Nassau e.V. zu.

6.3 Ortsvereine

Der Ortsverein hat folgende Organe:

- den Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Imkerverbandes Nassau e.V. innerhalb einer oder mehrerer politischer Gemeinden bilden einen Ortsverein. Die Aufnahme eines neu gegründeten Ortsverbandes im Imkerverband Nassau e.V. bedarf der Zustimmung des Imkerverbandes. Ein Ortsverein sollte mindestens 15 Mitglieder haben. Bei geringerer Mitgliedzahl ist nach Möglichkeit eine Verschmelzung mit einem günstig gelegenen Nachbarverein anzustreben.

- 6.31 Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der Obmann/Obfrau für Bienenzucht.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge an den Imkerverband und ist auch dazu berechtigt.

Der/die Schriftführer/in ist für die Protokolle verantwortlich, die von dem/der 1. Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen sind. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Ortsvereins.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Seine Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder/innen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Um den Mitgliedern die notwendige Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu geben und die notwendigen Schulungen durchzuführen, sollten monatliche Versammlungen abgehalten werden.

- 6.32 Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dieser obliegen:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des/der 1. Vorsitzenden,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Durchführung der Wahlen. Die Wahlen in den Ortsvereinen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Sonstige Regelungen

- 7.1 Die geschäftsführenden Vorstände des Imkerverbandes, der Kreisverbände und der Ortsvereine werden auf 4 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, begonnen wird mit

- dem/der 1.Vorsitzenden und dem/der Obmann/Obfrau für Bienengesundheit,
- dem/der Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit und dem Kassierer/der Kassiererin,
- dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der Obmann/Obfrau für Bienenzucht,
- dem/der Schriftführerin und dem/der Obmann/Obfrau für Honig,

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Vertreterversammlung aus dem Beirat selbst ergänzen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung aller Verbandsgeschäfte. Er ist an die Weisungen des Gesamtvorstandes und der Vertreterversammlung gebunden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2.Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der 1.Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und überwacht die Ausführung der Beschlüsse.

- 7.2 Die Mittel des Imkerverbandes bestehen aus:

- den regelmäßigen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
- dem Imkerverbandsvermögen,
- den Zuwendungen und Spenden.

Die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder müssen entsprechend Absatz 3.7 entrichtet werden. Ihre Höhe wird bei Bedarf von der Vertreterversammlung festgesetzt. Außerordentliche Beiträge können im Notfall vom Vorstand beschlossen werden. Die Kassengeschäfte sind alljährlich von zwei gewählten KassenprüferInnen zu prüfen. Wiederwahl der KassenprüferInnen ist einmal möglich.

- 7.3 Der/die 1.Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und erstattet auf der Vertreterversammlung den Jahresbericht. Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen. Der/die Kassierer/in besorgt die Kassengeschäfte nach Anweisung des/der Vorsitzenden und legt alljährlich auf der Vertreterversammlung Rechnung ab, für die der geschäftsführende Vorstand entlastet werden muss.

- 7.4 Der geschäftsführende Vorstand wird bei Bedarf unter Angaben der Tagesordnung zusammengerufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder den Antrag stellt. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens 5 Tagen einzuhalten. Eine Einberufung kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende(n).

- 7.5 Die Vertreterversammlung muss alljährlich gehalten werden. Der Tagungsort und Termin werden in der vorhergehenden Vertreterversammlung festgelegt. Nach Möglichkeit soll die Vertreterversammlung abwechselnd im Verbandsgebiet der Kreisverbände stattfinden. Die Ortsvereine werden mindestens einen Monat vor Beginn der Vertreterversammlung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) eingeladen. Ebenso erfolgt eine öffentliche Einladung im Verbandsorgan "Bienen & Natur" und auf der Homepage des Imkerverbandes Nassau.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Ortsvereine unter Angabe des Zweckes und der Gründe den Antrag stellt. Anträge

für die Vertreterversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Dringlichkeitsanträge entscheidet die Vertreterversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. Die ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Vertreter der Ortsvereine und der geschäftsführende Vorstand. Auf je dreißig Mitglieder entsenden die Ortsvereine einen Vertreter und zusätzlich den/die Vorsitzende(n) oder dessen/deren Vertreter/in. Angefangene dreißig Mitglieder werden voll gerechnet. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme.

Gegenstände der Tagesordnung für die Vertreterversammlung sind u.a.:

- der Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden
- der Kassenbericht des/der Kassierer(s)/in,
- die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahlen zum Vorstand (soweit diese anstehen bzw. erforderlich sind),
- die Bestätigung oder Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- die Wahl des Tagungsortes und der Termin der nächsten Vertreterversammlung,
- Beschlussfassung über anliegende Anträge.

7.6 Zur Ergänzung des Vorstandes können Obleute berufen werden.

Die Sachgebiete der Obleute sind:

Bienenweide; Wanderung; Beobachtung; Nachwuchs; Rechtswesen; Umweltschutz; Versicherungswesen.

Die Obleute werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich und sind zu den Vorstandssitzungen beizuladen, auf denen ihr Sachgebiet betreffende Angelegenheiten anstehen. Sie haben in der Ausübung ihres Amtes den Vorstand zu unterstützen und das Recht, zur Beratung und Berichterstattung ihres Sachgebietes an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Bare Auslagen werden nach Tagessätzen erstattet, die von der Vertreterversammlung festgesetzt werden.

§ 8 Auflösung

Der Imkerverband Nassau e.V. kann nur in einer satzungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter (§ 41 BGB) nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Ziel ist die Verteilung des Vermögens auf die Kreisverbände nach Maßgabe ihrer Mitgliedszahlen und eine festgeschriebene Nutzung zur Förderung der Imkerei.

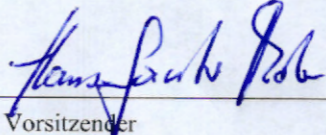
§ 9 Datenschutz

Der Datenschutz wird in einer gesonderten Datenschutzordnung geregelt.

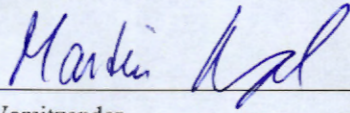
§ 10 Inkrafttretung der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Vertreterversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 06. März 2016 ihre Wirksamkeit.

Marzhausen, den 27. September 2020



1. Vorsitzender
(Hans-Günter Mohr)



2. Vorsitzender
(Martin Nengel)